

# Landtags-, Gemeinderats-, Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterwahl 2021

# KUNDMACHUNG

## über die Auflegung des Wählerverzeichnisses

Gemäß § 19 Abs. 1 und 2 iVm § 79 Abs. 1 der Oö. Kommunalwahlordnung wird das Wählerverzeichnis ab **Dienstag, 20. Juli 2021**, durch 10 Tage, das ist bis einschließlich **Donnerstag, 29. Juli 2021**, während der Amtsstunden, mit Ausnahme der in diesen Zeitraum fallenden Samstage, Sonn- und Feiertage zur öffentlichen Einsicht in den Räumen **des Gemeindeamtes (Erdgeschoß – Bürgerservice)** aufgelegt.

In das Wählerverzeichnis kann innerhalb der Einsichtsfrist von jedem zum Gemeinderat Wahlberechtigten zu folgenden Tagesstunden Einsicht genommen werden:

**Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr**

Berichtigungsanträge können während der Auflagezeiten beim **Gemeindeamtes (Erdgeschoß – Bürgerservice)** eingebracht werden.

Zu den Berichtigungsanträgen wird auf § 20 der Oö. Kommunalwahlordnung verwiesen, der wie folgt lautet:

### § 20

#### Berichtigungsantrag gegen das Wählerverzeichnis

(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Person, die das aktive Wahlrecht (§ 17 Abs. 1) besitzt oder zu besitzen behauptet, unter Angabe ihres Namens und ihrer Wohnadresse innerhalb der Auflagefrist wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter oder wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt bzw. in Städten mit eigenem Statut bei der zur Entgegennahme von Berichtigungsanträgen bezeichneten Dienststelle (§ 19 Abs. 2) einen Berichtigungsantrag unter Anführung der den Berichtigungsantrag begründenden Tatsachen stellen. Die Berichtigungsanträge müssen beim Gemeindeamt bzw. bei der bezeichneten Dienststelle vor Ablauf der Einsichtsfrist einlangen.

(2) Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag gestellt wurde, sind durch die Gemeinde innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Berichtigungsantrags nachweisbar schriftlich zu verständigen. Der Verständigte kann binnen vier Tagen nach Zustellung beim Gemeindeamt bzw. in Städten mit eigenem Statut bei der gemäß § 19 Abs. 2 bekanntgegebenen Dienststelle Einwendungen zum Berichtigungsantrag vorbringen.

(3) Stellt jemand einen Berichtigungsantrag gegen das Wählerverzeichnis und ist ihm bekannt, dass die vom Berichtigungsantrag betroffene Person im Wählerverzeichnis mehrerer Wahlsprengel aufgenommen ist, oder dass wegen Aufnahme bzw. Nichtaufnahme dieser Person in das Wählerverzeichnis bei einer anderen Behörde, als bei derjenigen, bei der der Berichtigungsantrag gestellt wurde, ein Berichtigungsverfahren läuft, hat er dies im Berichtigungsantrag bekanntzugeben; die zu seiner Begründung notwendigen Belege sind anzuschließen. Das gleiche gilt, wenn jemand in eigener Sache einen Berichtigungsantrag stellt. Die Behörde, bei der der Berichtigungsantrag gestellt wurde, hat mit der anderen Behörde einvernehmlich vorzugehen.

(4) Die Namen der Antragsteller unterliegen dem Amtsgeheimnis. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

**Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht gemäß § 88 der Oö. Kommunalwahlordnung eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro bestraft wird.**

Der Bürgermeister:  
Manfred Zeismann eh.

# KUNDMACHUNG

## der Oö. Landesregierung über die Ausschreibung der Wahl des Oberösterreichischen Landtags

Gemäß § 1 Abs. 2 der Oö. Landtagswahlordnung, LGBl. Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 93/2020, in Verbindung mit § 2 des Landesgesetzes über die gemeinsame Durchführung der Landtags-, Gemeinderats-, und der Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterwahlen im Jahr 2021, LGBl. Nr. 48/2021, wird die Wahl des Oberösterreichischen Landtags

für

**Sonntag, den 26. September 2021,**

ausgeschrieben.

Als Stichtag wird der 6. Juli 2021 festgesetzt.

Als Tag der Wahlausschreibung gilt gemäß § 1 Abs. 2 der Oö. Landtagswahlordnung der 1. Juni 2021.

Für die Oö. Landesregierung:

**Markus Achleitner**  
Landesrat

Der Bürgermeister:

**Manfred Zeismann eh.**

# KUNDMACHUNG

## der Oö. Landesregierung über die Ausschreibung der Wahlen der Mitglieder des Gemeinderates, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte mit eigenem Statut und der übrigen Gemeinden

Die Wahlen der Mitglieder des Gemeinderates, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte mit eigenem Statut und der übrigen Gemeinden werden gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Oö. Kommunalwahlordnung, LGBl. Nr. 81/1996, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 93/2020, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Landesgesetzes über die gemeinsame Durchführung der Landtags-Gemeinderats- und der Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterwahlen im Jahr 2021, LGBl. Nr. 48/2021,

für

**Sonntag, den 26. September 2021,**  
ausgeschrieben.

**Als Stichtag wird der 6. Juli 2021 festgesetzt.**

**Als Tag der Wahlausschreibung gilt der 1. Juni 2021**

Als Tag einer allfälligen **engeren Wahl** der Bürgermeister der Städte mit eigenem Statut und der übrigen Gemeinden wird gemäß § 4 Abs. 2 der Oö. Kommunalwahlordnung

**Sonntag, der 10. Oktober 2021**

festgelegt.

**Für die Oö. Landesregierung:**

**Markus Achleitner  
Landesrat**

**Der Bürgermeister:  
Manfred Zeismann eh.**

# KUNDMACHUNG

## über die Bestellung der Mitglieder der Gemeindewahlbehörde der Gemeinde Krenglbach

### für die Wahl des Landtags, des Gemeinderats und der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister am 26. September 2021

Gemäß § 14 Abs. 6 iVm § 78 Abs. 2 und 3 der Oö. Kommunalwahlordnung sowie des § 14 Abs. 5 der Oö. Landtagswahlordnung wird kundgemacht:

#### I. Gemeindewahlleiter:

Die Funktion des Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde und des Gemeindewahlleiters übt gemäß § 14 Abs. 2 der Oö. Kommunalwahlordnung

der Bürgermeister Zeismann, Manfred aus.

#### II. Gemeindewahlleiter-Stellvertreter:

Der Bürgermeister hat für den Fall der **vorübergehenden Verhinderung** des Gemeindewahlleiters als dessen **Stellvertreter** gemäß § 14 Abs. 2 der **Oö. Kommunalwahlordnung** bestellt:

Vizebgm., Steinkogler, Jürgen

#### III. Die Bezirkswahlbehörde hat gemäß § 14 Abs. 3 der **Oö. Kommunalwahlordnung** die Anzahl der Beisitzer mit 9 festgesetzt.

Der Gemeindewahlleiter hat gemäß § 14 Abs. 4 und § 7 der **Oö. Kommunalwahlordnung** folgende Beisitzer, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen in die Gemeindewahlbehörde berufen:

##### 1. Für die SPÖ

Beisitzer	Ersatzbeisitzer
Bauer Ewald	Wörgetter Andreas
Dorninger Herbert	Knoll Brigitte
Burgstaller Franz	Paschinger Martin

##### 2. Für die ÖVP

Beisitzer	Ersatzbeisitzer
Augeneder Michaela	Geißeder Harald
Walter Gerald	Prammer Josef

3. Für die FPÖ

Beisitzer (Vertrauenspersonen)	Ersatzbeisitzer
Silberhuber Josef	Reinhardt Thomas
Ing. Gunacker Erwin	Schwarz Thomas

4. Für die GRÜNE

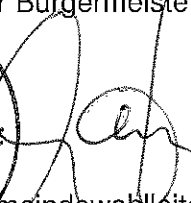
Beisitzer	Ersatzbeisitzer
Mag. Musch Karin	Ing. Weinhandl Markus
Mag. Pötzlberger Michael	Pötzlberger Judith

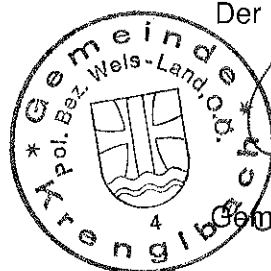
IV. Gemäß § 78 Abs. 2 und 3 der Oö. Kommunalwahlordnung wurden die unter I bis III genannten Personen auch als Mitglieder der nach der Oö. Landtagswahlordnung zu bildenden Gemeindewahlbehörde berufen.

Diese Gemeindewahlbehörde versieht gemäß § 14 Abs. 5 der Oö. Kommunalwahlordnung sowie § 8 Abs. 2 der Oö. Landtagswahlordnung auch die Geschäfte der Sprengelwahlbehörde im Wahlsprengel I. Krenglbach, bestehend aus den Ortschaften

Achleiten, Am Wieshof, Anton-Reidinger-Weg, Au, Bindergasse, Breitenfeldgasse, Fliedergasse, Flurgasse, Geigen, Hofjägerweg, Holzhäuser, Hungerberg, Kaltenecker Straße, Kapsamerweg, Krenglbacher Straße 1 - 51 / 57 / 63 / 65, Landlerweg, Lehmberg, Lehnerweg, Mariafeldstraße, Muckenhuberweg, Nadernberg, Oberlehmberg, Paracelsusgasse, Pilgrimweg, Pöchmüllerweg, Schmiedberg, Sonnleithen, Sportplatzstraße, Webergasse, Weißdornstraße, Wiesenrain, Wiesfeldstraße, Wieshofer Straße 1 - 49, Zäunerweg, Ziegeleistraße 1 - 15, Ziegelgraben

Für die Gemeindewahlbehörde:

Der Bürgermeister:  
  
Gemeindewahlleiter



# KUNDMACHUNG

über die Bestellung und Berufung der Mitglieder der  
Sprengelwahlbehörde des Wahlsprengels II.-Schmiding  
der Gemeinde Krenglbach

**für die Wahl des Landtags, der Mitglieder des Gemeinderats und der  
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister am 26. September 2021**

Gemäß § 15 Abs. 5 iVm § 78 Abs. 2 und 3 der **Oö. Kommunalwahlordnung**, LGBl. Nr. 81/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/2020 sowie gemäß § 14 Abs. 5 der **Oö. Landtagswahlordnung**, LGBl. Nr. 48/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/2020, wird kundgemacht:

## I. Sprengelwahlleiter(in):

Die Funktion des/der Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörde und Sprengelwahlleiter(s)in übt gemäß § 15 Abs. 2 der Oö Kommunalwahlordnung

Frau Mag. Nömever Daniela aus.

## II. Sprengelwahlleiter-Stellvertreter(in):

Der Bürgermeister hat für den Fall der **vorübergehenden Verhinderung** des/der Sprengelwahlleiter(s)in gemäß § 14 Abs. 2 der Oö. Kommunalwahlordnung bestellt:

Herrn Lichtenwagner Wilfried

## III. Beisitzer:

Die Bezirkswahlbehörde hat gemäß §§ 14 und 15 Abs. 3 der Oö. Kommunalwahlordnung die Anzahl der Beisitzer mit 3 festgelegt. Der Gemeindevahlleiter hat gemäß § 15 Abs. 4 der Oö. Kommunalwahlordnung folgende Beisitzer und Ersatzbeisitzer in die Sprengelwahlbehörde berufen:

### 1. Für die SPÖ

Beisitzer	Ersatzbeisitzer
KR. Schloßgangl Josef	Dieplinger Anna

### 2. Für die ÖVP

Beisitzer	Ersatzbeisitzer
Zaunmayr Thomas	Maier Gernot

3. Für die FPÖ

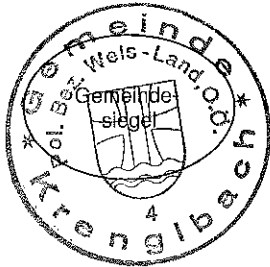
Beisitzer	Ersatzbeisitzer
Schamesberger Thomas	Klaffenböck Klaus

4. Für die GRÜNE

Vertrauenspersonen gemäß § 7 bzw. § 78 Abs. 4 der Oö. Kommunalwahlordnung, je nach Antrag usw.

Ing. Mag. Rainer Norbert
Springer-Langthaler Petra

IV. Gemäß § 78 Abs. 2 und 3 der Oö. Kommunalwahlordnung wurden die unter I bis III genannten Personen auch als Mitglieder der nach der Oö. Landtagswahlordnung zu bildenden Sprengelwahlbehörde berufen.



Der Bürgermeister:

# KUNDMACHUNG

über die Bestellung und Berufung der Mitglieder der  
Sprengelwahlbehörde des Wahlsprengels III.-Haiding  
der Gemeinde Krenglbach

## für die Wahl des Landtags, der Mitglieder des Gemeinderats und der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister am 26. September 2021

Gemäß § 15 Abs. 5 iVm § 78 Abs. 2 und 3 der **Oö. Kommunalwahlordnung**, LGBl. Nr. 81/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/2020 sowie gemäß § 14 Abs. 5 der **Oö. Landtagswahlordnung**, LGBl. Nr. 48/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/2020, wird kundgemacht:

### I. Sprengelwahlleiter(in):

Die Funktion des/der Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörde und Sprengelwahlleiter(s)in übt gemäß § 15 Abs. 2 der Oö Kommunalwahlordnung

Herr ~~Schönbauer Stefan~~ aus.

### II. Sprengelwahlleiter-Stellvertreter(in):

Der Bürgermeister hat für den Fall der **vorübergehenden Verhinderung** des/der Sprengelwahlleiter(s)in gemäß § 14 Abs. 2 der Oö. Kommunalwahlordnung bestellt:

Herrn ~~Fischer Stefan~~

### III. Beisitzer:

Die Bezirkswahlbehörde hat gemäß §§ 14 und 15 Abs. 3 der Oö. Kommunalwahlordnung die Anzahl der Beisitzer mit 3 festgelegt. Der Gemeindevahlleiter hat gemäß § 15 Abs. 4 der Oö. Kommunalwahlordnung folgende Beisitzer und Ersatzbeisitzer in die Sprengelwahlbehörde berufen:

#### 1. Für die SPÖ

Beisitzer	Ersatzbeisitzer
Schönbauer Regina	Oberndorfer Marcus

#### 2. Für die ÖVP

Beisitzer	Ersatzbeisitzer
Aichinger Eva	Beker Alois



3. Für die FPÖ

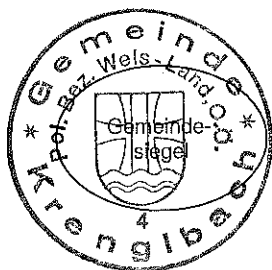
Beisitzer	Ersatzbeisitzer
Banwinkler Ralph	Gunacker Alexander

4. Für die GRÜNE

Vertrauenspersonen gemäß § 7 bzw. § 78 Abs. 4 der Oö. Kommunalwahlordnung, je nach Antrag usw.

Zollner Edith
Mag. Weber Helmut

IV. Gemäß § 78 Abs. 2 und 3 der Oö. Kommunalwahlordnung wurden die unter I bis III genannten Personen auch als Mitglieder der nach der Oö. Landtagswahlordnung zu bildenden Sprengelwahlbehörde berufen.



Der Bürgermeister:

# KUNDMACHUNG

Gemäß § 46 Abs. 1 der **Oö. Kommunalwahlordnung**, LGBl. Nr. 81/1996 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/2020 und § 42 Abs. 1 der **Oö. Landtagswahlordnung**, LGBl. Nr. 48/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/2020, wird verlautbart:

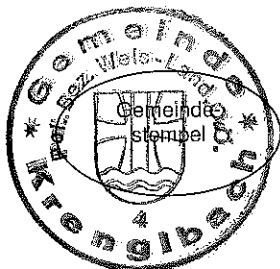
Für die am Sonntag, 26. September 2021, stattfindende Landtags-, Gemeinderats-, und Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterwahlen wurde die Gemeinde ~~Krenglbach~~ gemäß § 3 Abs. 2 und § 78 Abs. 1 der Oö. Kommunalwahlordnung in nachstehende 3 Wahlsprengel eingeteilt:

Wahlsprengel	umfassend das Gebiet	Wahllokal	Wahlzeit
I - Krenglbach	Achleiten, Am Wieshof, Anton-Reidinger-Weg, Au, Bindergasse, Breitenfeldgasse, Flieder-gasse, Flurgasse, Geigen, Hofjägerweg, Holzhäuser, Hungerberg, Kaltenecker Straße, Kapsamerweg, Krenglbacher Straße 1 - 51 / 57 / 63 / 65, Landlerweg, Lehmberg, Lehnerweg, Mariafeldstraße, Muckenhuberweg, Naderberg, Oberlehmberg, Paracelsusgasse, Pilgrimweg, Pöchmüllerweg, Schmiedberg, Sonnleithen, Sportplatzstraße, Webergasse, Weißdornstraße, Wiesenrain, Wiesfeldstraße, Wieshofer Straße 1 - 49, Zäunerweg, Ziegeleistraße 1 - 15, Ziegelgraben	Volksschule Krenglbach – Veranstaltungsfoyer Krenglbacher Str. 21	07:30 bis 14:00 Uhr
II - Schmiding	Amtmannstraße, Buxbaumweg, Eibenweg, Elmischhub, Erlengasse, Fichtenweg, Föhrenweg, Forster Straße, Gartenweg, Gewerbepark, Gferether Straße, Gstocket, Hollunderweg, Im Graben, Krenglbacher Straße 52 / 54 / 56 / 66 + 68 - 92, Lärchenweg, Linetwaldstraße, Oberham, Ölgraben, Prummerweg, Radgattern, Reiterweg, Schlossbergstraße, Schlossbergwiese, Schmidinger Straße, Schneidergasse, Tannenweg, Unrading, Wacholderweg, Weidengasse, Wundersberg, Zimmerergasse	Volksschule Krenglbach - VS- Garderobe Krenglbacher Str. 21	07:30 bis 14:00 Uhr
III - Haiding	Ahornweg, Aichetstraße, Am Bach, Am Bahndamm, Am Oberkatzbach, Bahnhofplatz, Bahnhofzeile, Baumayrweg, Birkenweg, Breitenweg, Brennergasse, Eichenweg, Göldinger Straße, Hochroithen, Jarminagasse, Katzbacher Straße, Kronbergstraße, Lahenstraße, Niederthanweg, Pflzgarten, Saxenau, Schlossplatz, Siebenbürgergasse, Weinbergstraße, Welser Straße, Wieshofer Straße 50 - 74, Zehentstadlweg, Ziegeleistraße 16 - 41, Ziegelschlagergasse	Volksschule Krenglbach - Eingang Hort/Krabbelstube Krenglbacher Str. 21	07:30 bis 14:00 Uhr

Im Gebäude des Wahllokals und in einem von der Gemeindewahlbehörde bezeichneten Umkreis (Verbotszone) ist am Wahltag gemäß § 44 der Oö. Kommunalwahlordnung jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten und dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro geahndet.

Krenglbach, am 16. Juni 2021



Der Bürgermeister:

# Landtagswahl, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2021

Wahlkreis 4 C  
Bezirk Wels-Land  
Gemeinde Krenglbach

## Verfügung der Gemeinde(Stadt)wahlbehörde

Die Gemeindewahlbehörde der Gemeinde Krenglbach hat in ihrer konstituierenden Sitzung am 14. Juni 2021 die **Abgabestelle für Wahlkarten** gemäß § 54a der Kommunalwahlordnung LGBl. Nr. 81/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/2020, sowie § 50a Abs. 2 der Landtagswahlordnung in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/2020, wie folgt festgelegt:

- a) bis zum Wahltag während der Öffnungszeiten des Gemeindeamtes, Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 11:30 Uhr, sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr, im Gemeindeamt Krenglbach (Erdgeschoß - Bürgerservice), Krenglbacher Straße 9, 4631 Krenglbach,
- b) Samstag, den 25. September 2021 von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, im Gemeindeamt Krenglbach (Erdgeschoß - Bürgerservice), Krenglbacher Straße 9, 4631 Krenglbach,
- c) am Wahltag dienen die Wahllokale I bis III in der Volksschule Krenglbach, Krenglbacher Straße 21, 4631 Krenglbach, bis zum Wahlschluss als Abgabestelle.

Für die Gemeindewahlbehörde

Der Gemeindewahlleiter

